

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 10

Artikel: Militärische Betrachtungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 11. März.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Krebs: Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. — Wiebe: Die Theilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen im Scharfschiessen. — Die Eisenbahnen des europäischen Russland. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Stelle-Ausschreibung. Versicherung der Truppen gegen Unfälle. Technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Die Militärkommission zur Reorganisation der schweiz. Armee. Rückversetzung des Hrn. Oberst Roth. Revision der Militärorganisation. Militär-Literatur. Zürich: † Hauptmann Schmid. — Ausland: Russland: Ein russisches Korps-Manöver bei 20° Kälte. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Zum Schlusse möge uns gestattet sein, unsere Darlegungen kurz zusammenzufassen:

1. Eine einheitliche Leitung des Militärwesens ist das einzig richtige. Der Verwirklichung dieses Gedankens stehen bei uns grosse Schwierigkeiten entgegen. Trotz aller Bedenken der Partei-Politiker müssen wir — wenn wir uns im Falle eines Angriffes überhaupt wehren wollen — dem Gedanken „eine Armee“ näher zu kommen suchen.

2. Die Staatsverfassung können die Völker wählen wie sie wollen. Die Wehrverfassung und die Militär-Einrichtungen sind immer durch die Verhältnisse des Krieges bedingt. Was im Krieg Nutzen bringt, ist gut, was nachtheilig ist, ist schlecht. Dieses ist der richtige Standpunkt des Militärs.

3. Der Heeresorganismus erfordert:

a) Einen Gesetzgeber (nach der Regierungsform aus einer oder mehreren Personen bestehend), der die das Heerwesen betreffenden Gesetze erlässt.

b) Ein Haupt der Verwaltung des Militärwesens, welches die Gesetze ausführt und die Beziehungen des Militärwesens zu der gesamten Gesetzgebung und Verwaltung des Staates vermittelt.

c) Einen Oberbefehlshaber, der das Heer im Kriege führt.

4. Zweckmässig ist es, den Oberbefehlshaber erst bei Ausbruch des Krieges aufzustellen. In der Gefahr verschwinden alle Rücksichten ausser der auf Befähigung für die schwierige Aufgabe. Im Frieden bietet sich überdies dem Oberbefehlshaber kein angemessenes Feld der Wirksamkeit. In Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien und Russland wird aus diesen

Gründen der Oberbefehlshaber erst im Falle eines Krieges aufgestellt.

5. An der Spitze der Centralverwaltung des Militärwesens steht der Kriegsminister, unter ihm das Personal, welches ihm zur Bewältigung der Geschäfte beigegeben ist. Nach Beschaffenheit derselben werden besondere Abteilungen gebildet. Jede Abteilung hat einen Chef. Diesem sind die nötigen Gehülften unterstellt.

Eine zweckmässige Arbeitsteilung erleichtert die Aufgabe des Kriegsministers, der sich nur Entscheidung über die wichtigsten Geschäfte vorbehält.

Für wichtige Fachfragen werden besondere Kommissionen aufgestellt. Damit diese ihrer Aufgabe entsprechen, sollte man die tüchtigsten Kräfte in dieselben wählen.

Die Armee- oder Waffen-Inspektoren haben den Kriegsminister in der praktischen Kontrolle der Heeresteile und ihrer Leistungen zu unterstützen.

6. So notwendig eine einheitliche Leitung der Militärverwaltung ist, so schädlich ist eine Centralisation, welche alle Einzelheiten selbst anordnen will. Die dem Kriegsministerium unterstellten Behörden sollen einen bestimmten Wirkungskreis haben und in diesen soll sich die Oberbehörde ohne Not nicht hineinmischen.

7. Um eine rasche Mobilisierung des Heeres zu ermöglichen, haben beinahe alle Staaten das Territorialsystem angenommen.

Das Land wird in grosse Kreise eingeteilt, welche die Mannschaft zu einem Armeekorps, zu einer Division, Brigade oder zu einem Regiment liefern. Kleinere Territorialkreise sind nicht vorteilhaft, aber bei uns wegen Berücksichtigung der Kantonsgrenzen oft nicht zu umgehen.

Es wäre zweckmässig, die Mannschaft in den Regimentern zu mischen und den Regimentern den Namen des Territorialkreises zu geben.

Sehr vorteilhaft wäre, wenn unser Chef des Militärdepartements nur mit 8 Territorial-Divisionskommandanten zu verkehren hätte.

8. Ein Blick auf unsere staatlichen Einrichtungen zeigt, dass diese der Schaffung eines kräftigen Wehrwesens wenig günstig sind. In den eidg. Räten, welche die wichtigsten militärischen Fragen entscheiden, ist militärisches Wissen und militärisches Urteil spärlich vertreten. Bei der Wahl des Bundesrates geben Rücksichten der Partei-Politik den Ausschlag.

Sehr zweckmässig war das Aufstellen einer Landesverteidigungskommission. Diese Einrichtung legt ein schönes Zeugnis für die Einsicht des jetzigen Chefs des Militärdepartements Hrn. Bundesrat Oberst Frey ab. Es ist nur zu wünschen, dass dieser Kommission stets die Begutachtung aller wichtigen Fragen, Entwürfe u. s. w. übertragen werde.

Die jetzige Einrichtung der militärischen Centralstelle (des eidg. Militärdepartements) ist wenig vorteilhaft. Der Umstand, dass die Abteilungschefs zum Teil in entfernten Kantonen wohnen, erschwert den Geschäftsverkehr.

Die getrennte Verwaltung der einzelnen Waffen- und Truppengattungen vermindert den Einfluss des Departementschefs auf die Leitung des Ganzen. Es gibt aber noch ganz andere Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hat; es ist dieses der Verkehr mit 25 souveränen Kantonen und Halbkantonen. Infolge dieser Verhältnisse ergeben sich endlose Unterhandlungen und Korrespondenzen. Der Kriegsminister kann nicht befehlen; er ist auf den guten Willen angewiesen! Es ist ein wahres Wunder, dass der Verwaltungsmechanismus unter solchen Verhältnissen überhaupt funktionieren kann.

Solche Einrichtungen sind geeignet, alle Opfer, die dem Wehrwesen gebracht werden, nutzlos zu machen! Gleichwohl lassen sich dieselben nicht leicht beseitigen, da sie eine Folge der eigenartigen Entwicklung der Eidgenossenschaft sind.

9. Die ungeheuerlichen militärischen Einrichtungen der Schweiz, welche uns das Bild der „Reichsarmee“ des letzten Jahrhunderts vorführen, finden ihre Stütze: In dem blinden Vertrauen auf die Unverletzlichkeit der Neutralität; in der Unkenntnis der Schrecken und Plagen des Krieges; in der Unwissenheit in Bezug auf das Wesen des Krieges und des Wertes der militärischen Einrichtungen, und in der Furcht vor Missbrauch der letztern zur Förderung parteipolitischer Zwecke.

Im Laufe der Zeit ist man zwar einer einheitlichen Armee successive etwas näher gekommen.

Gleichwohl sind wir vom Ziel noch weit entfernt. Wir brauchen aber eine einheitliche Armee, um einem äussern Angriff kräftigen Widerstand leisten zu können. Die erste Bedingung für eine einheitliche schweizerische Armee ist aber volle Sicherheit, dass diese den Einflüssen der Parteipolitik entzogen sei.

10. Der Dualismus in der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ist auffällig; derjenige in der obersten Militärbehörde, der durch die verschiedenen Waffenchefs geschaffen wurde, nicht weniger. Eine ähnliche Einrichtung findet man in keiner europäischen Armee!

Die Einrichtung der Waffenchefs ist nachteilig; die getrennt verwalteten Truppen bleiben sich fremd; der Kastengeist wird genährt; der Gedanke an eine Armee kommt nicht zum Bewusstsein; die einheitliche Leitung der Verwaltung ist verunmöglicht und der Einfluss des Oberhauptes eingeschränkt, wenn nicht ganz lahm gelegt. Die Einrichtung der Waffenchefs zielt nach der verderblichen Centralisation Frankreichs; begünstigt das Überwuchern der Militärbürokratie und schliesst die allein zweckmässige Organisation von Territorial-Militärbehörden mit bestimmtem Wirkungskreis aus.

Eine Folge der sonderbaren Einrichtung ist: Die ungeheuerliche Entwicklung einzelner Waffen- oder Truppengattungen auf Kosten der andern.

Wenn wir überhaupt eine Armee wollen, so sollte wie die Militärverwaltung der Kantone auch die Einrichtung der Waffenchefs verschwinden. An ihre Stelle sollten die Abteilungschefs des Departements und die dem Chef des letztern unterstellten verantwortlichen Kommanden der grossen Militär-Territorialkreise treten.

11. Ein ständiges Instruktionskorps ist in einer Milizarmee eine Notwendigkeit. Ohne ein solches würde die Ausbildung und Disziplin leiden und mit der Zeit dürfte selbst der militärische Anstrich verschwinden.

Das Instruktionskorps muss sich nach Waffen- und Truppengattungen teilen. In jedem besonders Zweige bedarf dasselbe einer Stufenleiter von niedern und höhern Instruktoren.

12. Ein Oberinstruktor steht an der Spitze des Instruktionskorps einer jeden Waffen- oder Truppengattung. Dieser muss für die Leistungen des Instruktionskorps und der ganzen Instruktion der Truppengattung verantwortlich sein. Ein Oberinstruktor genügt für die Kavallerie, Artillerie, das Genie, die Sanität, die Verwaltungstruppen u. s. w. Bei der Infanterie, der ohne Vergleich zahlreichsten Waffe, ist dieses nicht der Fall; jeder grosse Militär-Territorialkreis brauchte notwendig einen besondern Oberinstruktor. Überdies sollte ein Oberinstruktor

für den höhern Unterricht und zur Aufsicht über die Spezialschulen aufgestellt werden. Letzterem könnte zugleich die Funktion eines Inspektors des Instruktionkorps übertragen werden.

Die Militärorganisation von 1874 stellte an den Oberinstruktor der Infanterie die sonderbare Forderung, dass er für circa 6000 Offiziere die Fähigkeitszeugnisse zur Beförderung zu einem höhern Grade ausstellen solle. Er sollte daher die Leistungen, den Charakter und die Befähigung aller dieser Offiziere kennen. Dieses ist unmöglich. Zweckmässiger wäre es gewesen, die Aufgabe, die Fähigkeitszeugnisse auszustellen, den Kreisinstruktoren zu übertragen. Der Oberinstruktor würde dann zugleich die Rekurs-Instanz bei Beschwerden gewesen sein.

13. Die Kontrolle über die Ausbildungsergebnisse und die Handhabung der Disziplin in den Kursen dürfte zufallen:

a) Dem Chef des eidg. Militärdepartements über die ganze Armee und in seinem Auftrage den Mitgliedern der Landesverteidigungskommission für die ihnen besonders übertragenen Zweige, Anstalten, Kurse und Truppenkörper.

b) Den Armeekorpskommandanten über die ihnen unterstellten Divisionen und besondern Korpseinrichtungen.

c) Den Divisionären über die Brigaden und die der Division zugewiesenen Spezialwaffen.

Als Inspektoren hätten daher zu funktionieren:

a) Als oberster Inspektor im Frieden der Chef des eidg. Militärdepartements, bei einem grössern Aufgebote der Oberbefehlshaber.

b) Ein Mitglied der Landesverteidigungskommission in allen Fällen, in welchen ihm eine solche Aufgabe übertragen wird (daher bei Generalstabs-, Centralschulen, Verwaltungsbehörden u. s. w.).

c) Ein von der Landesverteidigungskommission bezeichneter Armeekorpskommandant oder Divisionär für die Rekrutenschulen und besondern Kurse der Spezialwaffen.

d) Der Armeekorpskommandant und Divisionär abwechselnd bei den Schulen der Infanterie (Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersschulen u. s. w.).

e) Der Armeekorpskommandant für die Divisionsübungen; der Divisionär für die Brigadeübungen; der Brigadier für die Regimentsübungen; der Regimentskommandant für die Bataillonsübungen u. s. w.

Im Verhinderungsfalle hätte die höhere Stelle für einen Stellvertreter (höhern Grades als der Kurskommandant) zu sorgen.

Genauere Inspektionen, bei denen Fehler und Missbräuche entdeckt werden, sind das einzige Mittel diese zu beseitigen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Thätigkeit der niedern Inspektoren zeitweise durch die höhern Inspektoren kontrollieren zu lassen.

14. Die Aufgabe, den Feind zu bekämpfen, fällt dem Operationsheer zu; diesem Zwecke muss seine Organisation entsprechen. Der Dienst im Innern des Landes, die Besorgung des Nachschubes von Heeresbedürfnissen aller Art (Munition, Material, Proviant, Ersatzmannschaft u. s. w.) ist immer nur ein Hilfsdienst. Dieser ist aber von grosser Wichtigkeit.

Zweckmässig ist es, wie die Heeresorganisation so auch den Dienst in zweiter Linie den Gebietsverhältnissen anzupassen.

In den meisten Staaten sind im Frieden die Truppen und Reserve-Anstalten der gleichen hohen Militärbehörde (dem Landesgeneralkommando) unterstellt. Eine Trennung findet erst im Falle der Mobilisierung statt.

Die Kommandostäbe rücken mit dem Operationsheer ins Feld, das für den Nachschubsdienst bestimmte Personal bleibt zurück und ergänzt sich insoweit es notwendig ist.

Wenn ein Teil des Mechanismus bereits vorhanden und in Thätigkeit ist, so lässt sich erwarten, dass derselbe ohne Vergleich leichter funktionieren werde, als wenn die ganze Maschine erst neu zusammengesetzt wird. Die Einrichtungen für den Dienst in zweiter Linie sind bei uns früher gar nicht berücksichtigt worden. Jetzt bestehen Vorschriften, das Personal ist bezeichnet, aber es fehlt dem letzteren jede praktische Übung. Der ganze Apparat wird erst bei Ausbruch des Krieges zusammengesetzt und es lässt sich kaum annehmen, dass derselbe ohne grosse Störungen seinen Dienst beginnen könne.

Diesem Übelstande könnte durch bleibende Aufstellung von Territorial-Militär-Behörden abgeholfen werden. Die Mobilisierung und die Heeresverwaltung im Frieden würden dadurch bedeutend erleichtert.

Ohne an den selbständigen Wirkungskreis gewöhnte Territorialkommanden ist babylonische Verwirrung die unausbleibliche Folge in dem Falle einer allgemeinen Mobilisierung.

Die Territorialmilitärkommanden, dem eidg. Militär-Departement direkt unterstellt, würden die Zwischenbehörde für den Verkehr mit den Kantonen abgeben; dieser würde mit geringeren Reibungen verbunden sein; sie könnten manche Geschäfte, die jetzt den Waffen- und Abteilungschefs des eidg. Militär-Departements zufallen, besser besorgen, da sie eine genauere Kenntnis der Verhältnisse und Personen sich verschaffen könnten.

Es würde sich fragen, sollen die für die Militärverwaltung zu schaffenden Territorialkreise ein Armeekorps oder je eine Division umfassen? Das letztere würde den Vorteil bieten, dass die Beamteten, welchen die Funktion eines Territorialkreiskommandanten übertragen werden

könnte, sowie ihr Hülfspersonal bereits vorhanden sind und die Einrichtung ohne Kosten und viel Geräusch sich verwirklichen liesse. Dieses könnte dadurch geschehen, dass den Kreisinstruktoren (ohne Beeinträchtigung ihrer andern Funktionen) die Stelle eines Territorialkreiskommandanten überbunden würde. Das Hülfspersonal würde das Instruktionskorps des Kreises liefern. Wenn etwas wünschenswert ist, wäre es Aufstellen eines ständigen Sekretärs — allerdings kann dieser zur Not durch einen Instruktions-Aspiranten ersetzt werden.

Ein fester Kern für den Territorialdienst und die ganze Friedensverwaltung des Heeres wäre geschaffen; der erste Schritt zu einer einheitlichen Verwaltung des Militärwesens gethan. Dieses erfordert keine Revision des Gesetzes über die Militärorganisation. Die Verwirklichung des wiederholt angeregten Gedankens steht ganz in der Hand des Bundesrates. Nicht einmal die Mitwirkung der Räte wäre dazu erforderlich.

15. Eine einheitliche Leitung unseres Militärwesens ist zur Stunde unerreichbar. Ihr näher zu kommen ist möglich. Das Bessere anzustreben, welches erhaltlich ist, erscheint zweckmässig. Das Mittel hiezu bietet eine Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874. Damit die Revision nicht ad calendas graecas vertagt werde, geben wir einer Revision auf Grundlage der jetzigen Bundesverfassung (obgleich diese einige störende Bestimmungen enthält) den Vorzug.

Eine Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 ist schon geboten wegen den vielen Änderungen, welche dasselbe im Laufe der Zeit erlitten hat.

Als nächste Ziele der Revisionsarbeit ergeben sich: a) Zweckmässigere Anordnung des Stoffes; b) Unterbringen des Neuen an passender Stelle; c) Entfernung des Unzweckmässigen und Undurchführbaren; d) Aufnahme der erreichbaren Verbesserungen. Unter letztern führen wir auf eidg. Rekrutierung der Dragoner, Feld- und Festungsartillerie und Schützen. Gleiche Gliederung und Stufenleiter der Grade in allen Waffengattungen, Bildung von eidg. Dispositionstruppen aus den Überzähligen; Reorganisation des Generalstabes; Abtrennung der Eisenbahnabteilung; Abschaffung des Vorunterrichtes dritter Stufe und der obligatorischen Schiessübungen ausser Dienst; Beseitigung der Schiessschulen für neuernannte Lieutenants; Einführung jährlicher Schiessübungen im taktischen Verband; Teilung der Rekrutenschulen in Vorkurs und eigentliche Rekrutenschule; Aufstellen einer zweckmässigeren Beförderungsvorschrift mit Berücksichtigung des Feldverhältnisses; Reorganisation der Militär-Centralverwaltung; Abschaffen

der Einrichtung der Waffenchefs; Aufstellen von ständigen Territorial-Militär-Behörden etc. etc.

16. Viele dieser Änderungen könnten bereits durchgeführt sein, wenn man bei den Neuerungen systematisch vorgegangen wäre und sich auf das Wesentliche beschränkt hätte.

Als die nützlichsten Neuerungen hätten uns geschienen: Eidg. Rekrutierung der Schützen und Dragoner und Organisation der Territorialbehörden als bleibende Einrichtung.

Zweckmässig dürfte es sein, nicht das ganze Gesetz über die Militär-Organisation auf einmal den Räten vorzulegen, sondern die einzelnen Teile desselben zur Beratung zu bringen. Nur so ist gründlichere Prüfung und eine Behandlung, wie sie der Würde der Bundesversammlung entspricht, ermöglicht.

17. Wenn ein Staat sich zu einer Reorganisation des Heerwesens entschliesst, so fragt es sich: „Wer soll diese an die Hand nehmen?“ In Staaten, die eine Verfassung besitzen, wird diese Aufgabe dem Kriegsminister oder demjenigen, welcher unter anderer Bezeichnung die gleichen Funktionen ausübt, zufallen. Der Kriegsminister soll aber die Arbeit nicht selbst bewältigen wollen, da zu derselben zu viel Detailkenntnisse notwendig sind. Er soll sich Gehülfen wählen, die sein Vertrauen besitzen. Von der Wahl dieser Gehülfen hängt grossenteils ab, was geleistet wird.

Die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Militär-Organisation kann nicht wohl das Werk eines Einzelnen sein. Ebenso wenig dürfte eine einzige Kommission die Aufgabe in vorteilhafter Weise zu lösen vermögen.

Der zweckmässige Vorgang erscheint:

a) Für jede Waffen- oder Truppengattung, Einrichtung u. s. w. macht ein Einzelner oder eine Kommission die Vorschläge.

b) Eine höhere Kommission hat diese zu prüfen und mit den allgemeinen Interessen des Wehrwesens in Einklang zu bringen. Dieselbe hätte auch den Entwurf zu dem Organisationsgesetz auszuarbeiten.

c) Die höchsten Offiziere der Armee, in eine Kommission vereinigt, hätten den Entwurf zu begutachten.

Dem Kriegsminister würde zufallen, den anzustrebenden Zweck zu bestimmen, das allgemeine Programm aufzustellen, die geeignetsten Kräfte für die Arbeit auszuwählen. Ihm muss in allen Fragen die letzte Entscheidung vorbehalten sein.

Grundsätzlich sollte nicht die gleiche Persönlichkeit Mitglied von verschiedenen Kommissionen sein. Es scheint unthunlich, dass der gleiche Mann einen Entwurf ausarbeite, prüfe und begutachte.

18. Anforderungen, die an das Gesetz über die Militär-Organisation gestellt werden

müssen, sind Übersichtlichkeit, Klarheit und Kürze der einzelnen Bestimmungen. Gleichwohl ist ein gewisser Umfang des Gesetzes, bei dem grossen Material, welches dasselbe umfasst, schwer zu vermeiden.

Zweckmässig schiene folgende Einteilung des Gesetzes: I. Heerwesen; II. Unterricht; III. Heeresverwaltung und Territorial-Einteilung; IV. Besondere Bestimmungen.

Es fragt sich noch, ob es angemessen sei, den I. Teil zuerst in Beratung zu ziehen. Die Wichtigkeit, das Menschenmaterial aufzubringen und zum geeigneten Kriegswerkzeug zu gestalten, lässt sich nicht verkennen. Es ist aber vorauszu sehen, dass hier kaum bedeutende Änderungen stattfinden werden; anders verhält es sich mit der Heeresverwaltung, welche in dem Gesetz von 1874 gar nicht behandelt wird. Diese hat aber den grössten Einfluss auf die Entwicklung des ganzen Heerwesens. Da hier einem grossen Mangel abzu helfen ist, so wäre es wünschenswert, dass sie zuerst behandelt würde.

Der Teil „Heeresverwaltung“ dürfte umfassen: Die Organisation der militärischen Centralbehörde (des eidgenössischen Militär-Departements); die Abteilungen und Beamten desselben; die verschiedenen Kommissionen und Comités; die Territorialeinteilung und die Militärbehörden der grossen Territorialkreise und ihr Wirkungskreis; das Instruktorienkorps; die Inspektoren und der Oberbefehlshaber im Falle eines grösseren Aufgebotes u. s. w.

Die Umgestaltung der gesamten Einrichtung der Centralverwaltung des eidg. Militärwesens mit ihren Organen ist von eminenter Wichtigkeit. Ohne sie würde das Gesetz über die Militär-Organisation ein totgeborenes Kind sein. — Wir empfehlen daher den Teil des gesamten Wehrwesens, von welchem die gedeihliche Entwicklung der anderen abhängt, der besondern Aufmerksamkeit.

Mehr denn je verdienen gegenwärtig alle Wehreinrichtungen unseres Vaterlandes eine ernste Auffassung.
E.

Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. Im Anschluss an den auf den königl. Kriegsschulen eingeführten Leitfaden der Befestigungslehre zusammengestellt von Krebs, Major in der IV. Ingenieur-Inspektion. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage, geh. XI und 136 S. mit 5 Textskizzen und 18 Skizzen in Stein druck. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 6. 70.

Gerade in der Lehre über die Befestigungskunst gewinnt der Unterricht durch Anführung zweckmässig gewählter Beispiele wesentlich an

Verständnis und Interesse, während der Vortrag der reinen Theorie die Schüler oft nicht anzu ziehen vermag.

Es war daher eine verdienstliche Arbeit des Herrn Verfassers, mit seinen kriegsgeschichtlichen Beispielen dem Lehrer ein gut gewähltes Material an die Hand zu geben, welches ihm manche zeitraubende Vorbereitung für den Unterricht erspart. Gleichzeitig ist die Zusammenstellung sehr geeignet für den Selbstunterricht und als Nachschlagebuch.

Die 2. Auflage hat insofern eine wesentliche Umarbeitung erfahren, als eine Anzahl von weniger wertvollen Beispielen weggelassen worden sind, wofür andere eine eingehendere Behandlung erfahren haben. Neu hinzugekommen ist der Angriff auf Diedenhofen.

Die beigelegten, gut ausgeführten Skizzen erfüllen ihren Zweck in vollem Masse. Vier Beispiele sind dem Feldzug 1864, eines demjenigen von 1866, elf dem siebziger und drei dem russisch-türkischen Feldzuge entnommen.

Das Studium des Buches ist um so empfehlenswerter für jüngere Offiziere aller Waffen, als es die kurze Dauer unserer Instruktionkurse dem Lehrer nicht erlaubt, seinen Vortrag im wünschenswerten Masse durch Beispiele zu illustrieren.

Für diejenigen, welche die erste Auflage der Zusammenstellung kennen, bedarf es keiner Empfehlung.
v. T.

Die Teilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen im Scharfschiessen. Eine Studie von General Wiebe, General der Artillerie z. D. gr. 8° 32 S. Berlin 1892, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. —

Der Herr Verfasser tritt lebhaft für kombinierte Übungen der Positions- und Festungsartillerie mit Infanterie ein. Er sagt: „Nur was eine Truppe im Frieden geübt hat, wird sie zufriedenstellend auch im Kriege zu leisten vermögen. Üben allein thut's aber auch nicht, es ist nicht einerlei wie geübt wird.“

Er hebt dann hervor, dass eine allseitig gründliche Einzelausbildung die notwendige Vorbedingung sei. Erst nach der Lehrlingszeit, d. h. der Ausbildungsperiode, sei es an der Zeit, in die Gesellenzeit d. h. in die Übungsperiode einzutreten und in richtiger Stufenfolge die Truppe so weit zu fördern, dass sie zu ihrem Meisterstück zugelassen werden kann. „Als solches bezeichnen wir die Beteiligung an einer grossen, völlig kriegsmässig abzu haltenden Übung gemischter Waffen aus dem Gebiete des Festungs- und Positionskrieges mit Scharfschiessen gegen wirkliche, dem Ernstfalle entsprechende Ziele.“

Diesem Wunsche des Herrn Verfassers ist bei